
GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsordnung für das Netzwerk für Integration in der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1 Konstituierung

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluß von Mitgliedern öffentlicher und freier Träger und anderer aktiv an der Integration von Zugewanderten beteiligter Vereine, Organisationen, Institutionen, Verbände und Einzelpersonen.

Grundlage ist der Stadtratsbeschluss Nr. 210/2002 vom 18. Dezember 2002 über die Weiterführung des Netzwerkes.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Träger bzw. Organisationen, die sich gegenüber der Geschäftsführung des Netzwerkes für Integration – Erfurt, Rosa-Luxemburg-Str. 50 bis zur Verabschiedung der Geschäftsordnung als Mitglied des Netzwerkes und als Teilnehmer des „Arbeitskreises Integration“ erklärt haben. Neue Mitglieder sind durch die Mitglieder des Netzwerkes auf Antrag mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt. Für eine gültige Abstimmung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder zählen.

§ 3 Aufgaben

Das Netzwerk soll koordinierend, unterschiedliche inhaltliche Vorstellungen diskutierend, aufeinander abstimmend, planend sowie empfehend in den Arbeitsfeldern der Integration von Zugewanderten in Erfurt tätig sein.

§ 4 Tagungen

An den stattfindenden Tagungen können sich neben den Mitgliedern im Netzwerk auch öffentliche und freie Träger, Vereine, Institutionen, Firmen und Verbände sowie interessierte Bürger beteiligen, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Integration von Zugewanderten haben oder aktiv tätig sein wollen.

§ 5 Geschäftsführung des Netzwerkes

Der Internationale Bund GmbH im Zentrum für Integration und Migration Erfurt, stellt die Geschäftsführung des Netzwerkes. Die Einladung zu den Tagungen des Netzwerkes und das Verschicken entsprechender Unterlagen erfolgt durch die Geschäftsführung spätestens bis 14 Tage vor Tagungstermin. Es sind jährlich sechs Tagungen durchzuführen. Die Themenvorschläge werden durch die Geschäftsführung und die Mitglieder des Netzwerkes bis spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin eingebracht. Die Geschäftsführung setzt die Themenvorschläge und den Jahresarbeitsplan fest.

§ 6 Tagungsgegenstände und Abstimmung

Die Geschäftsführung oder eine von dem Netzwerk bestimmte Person wird mit der Moderation der Tagung beauftragt. Über die gestellten Anträge der Tagung und die daraus abzuleitenden Empfehlungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Netzwerkmitglieder zu beschließen. Hierbei ist zu beachten, daß für eine gültige Abstimmung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß. Jedes Netzwerkmitglied hat 1 Stimme. Die teilnehmenden städtischen Verwaltungseinheiten haben jeweils 1 Stimme. Die Aufnahme bzw. Bearbeitung neuer Integrationsprojekte, die im Zusammenhang mit Bundes-, Landes oder kommunalen Fördermitteln stehen, bedürfen zuvor einer Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt oder eines von ihm benannten Vertreters.

§ 7 Tagungsniederschrift

Die Niederschrift zur Tagung erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls. Es enthält die Ergebnisse der Tagung und ggf. die beschlossenen Empfehlungen. An das Protokoll ist die Teilnehmerliste der Tagung anzufügen.

Das Protokoll ist durch die Geschäftsführung oder eine von ihr beauftragten Person auszufertigen. Protokollkontrolle erfolgt zu jeder Netzwerktagung.

§ 8 Bildung von festen und zeitweiligen Arbeitsgruppen

Zur Ermittlung von Bedarfen, zur Erarbeitung von Empfehlungen und Einschätzungen u. a. entsprechend den Schwerpunkten der Migrationsarbeit werden auf Beschluß der Netzwerkmitglieder feste und zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet. Projekte und Anträge der Arbeitsgruppen werden durch deren Sprecher vorgetragen und können nur nach Beschluß der Netzwerkmitglieder gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung als Ergebnis des Netzwerkes nach außen gegeben werden. Die Geschäftsordnung des Netzwerkes ist dabei zu beachten.

§ 9 Form der Vereinbarung

Die Netzwerkmitglieder vereinbaren die Form einer „einfachen Kooperation“ ohne Gründung einer selbständige Organisation, d. h. zwischen Ihnen entsteht keine Mitunternehmerschaft bzw. sonstige Rechtsformen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluß der Netzwerktagung vom 01 .01. 2001 in Kraft.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Für den Erlaß bzw. eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Tagung des Netzwerkes und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei ist zu beachten, daß für eine gültige Abstimmung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß.